

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

3 2021

THEMA 1:

Modernisierung des
Körperschaftsteuerrechts

THEMA 2:

Aufwertung des
Transparenzregisters

THEMA 3:

Cloud-Management

LKC.

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundestagswahl im September 2021 nähert sich mit großen Schritten. Knapp vor dem Ende der Legislaturperiode und dem Beginn des heißen Wahlkampfs wurden und werden noch Steuergesetze verabschiedet, die teilweise bereits seit längerer Zeit in der Diskussion sind. Von besonderer Bedeutung für familiengeführte mittelständische Personengesellschaften ist das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts.

Dieses Gesetz ermöglicht es Personengesellschaften, zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft zu wechseln (sog. Optionsmodell). Nach Ausübung der Option werden bei der Gesellschaft neu thesaurierte Gewinne nur noch mit ca. 30% besteuert. Der Übergang auf das Besteuerungssystem für Kapitalgesellschaften erfolgt nach den bekannten, aber auch komplizierten umwandlungssteuerlichen Regelungen für einen Formwechsel. Ob diese Option häufig genutzt wird und damit die steuerlichen Rahmenbedingungen für mittelständische Personengesellschaften verbessert, muss die Zukunft zeigen. In unserem Rundschreiben geben wir einen ersten Überblick über die neu geschaffenen Regelungen – und berichten vieles andere mehr.

Genießen Sie den kommenden Sommer möglichst sorgen- und maskenfrei!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Robert Beck

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2021	3
STEUERN	4
Erweiterung und Verlängerung der Überbrückungshilfe III sowie der Neustarthilfe	4
Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	5
Änderungen beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer	6
Aktuelle Entwicklungen bei der Grundsteuerreform	7
Gesetzentwurf zur Abwehr von Steuervermeidung	7
Grunderwerbsteuer: Verschärfungen für Share Deals	8
22-Punkte-Paket für Bürokratierleichterungen	9
Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen zu Großbritannien	10
Steuerliche Behandlung von COVID-19-Tests	10
Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn	11
Umsatzsteuerliche Änderungen im Bereich des E-Commerce	12
Erleichterungen für umsatzsteuerliche Organschaften mit Personengesellschaften	12
RECHT	13
Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz	13
Aufwertung des Transparenzregisters	13
Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts	14
Keine Umlaufbeschlüsse bei abweichenden Satzungsregelungen	15
DIGITALISIERUNG	16
Anforderung an die Cloud-Sicherheit und deren Nachweis	16
Cloud-Management – Erfahrungen aus einem Cloud-Brand	16
KURZNACHRICHTEN	17
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	18
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	18
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	19

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2021

Juli

- 31.07.2021** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen 2020. Grundsätzliche Fristverlängerung bis 28.2.2022, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird. Die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 werden aufgrund der anhaltenden Corona-Krise um jeweils drei Monate bis zum 31.10.2021 bzw. 31.5.2022 verlängert.
- 31.07.2021** Dokumentationsfrist für Leistungsbezüge bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
- 31.07.2021** Meldung zur EEG-Umlagebefreiung an die Bundesnetzagentur

August

- 31.08.2021** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2020 für große und mittelgroße GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.08.2021** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2019, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden. Die Abgabefrist wurde aufgrund der Corona-Krise bis zum 31.8.2021 verlängert.

September

- 30.09.2021** Überweisung der voraussichtlichen Steuernachzahlungen für 2019 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen. Entsprechende freiwillige Zahlungen sollten bis zum 30.9.2021 beim Finanzamt eingegangen sein. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen für das Jahr 2019 werden aufgrund der Corona-Krise erst ab 1.10.2021 berechnet.
- 30.09.2021** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2020 durch deutsche und ausländische EU-Unternehmen. Die Anträge sind elektronisch bei der Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

Oktober

- 31.10.2021** Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung im Jahr 2022 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

Für

Alle Steuerpflichtigen

Umsatzsteuerpflichtige

Eigenstromerzeuger

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Alle Steuerpflichtigen

Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen

Deutsche und ausländische EU-Unternehmen mit Eingangsrechnungen aus dem EU-Ausland

Kapitalgesellschaften

Alle Steuerpflichtigen

Kleine und mittelständische Unternehmen, die stark von der Corona-Krise betroffen sind

Gewerbsteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Für Unternehmen und Selbstständige

Die Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe wurden nochmals erweitert sowie bis September 2021 verlängert. Details dazu können Sie der nebenstehenden Spalte entnehmen.

Oktober

31.10.2021 Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen 2020. Fristverlängerung bis 28.5.2022, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird. Die Abgabefrist ist aufgrund der anhaltenden Corona-Krise um drei Monate verlängert worden.

31.10.2021 Antragstellung auf Corona-Überbrückungshilfe III durch vom Unternehmen beauftragte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte

November

15.11.2021 Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2021 bei nachweislich geringeren Gewinnen

30.11.2021 Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2021: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.

30.11.2021 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2020 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Lohnsteuer- und Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Erweiterung und Verlängerung der Überbrückungshilfe III sowie der Neustarthilfe

Die Überbrückungshilfe III zur Unterstützung von Unternehmen und Selbstständigen bei coronabedingten Umsatzrückgängen im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 wurde am 13.4.2021 und am 9.6.2021 nochmals erweitert sowie zusätzlich als sog. Überbrückungshilfe III Plus bis September 2021 verlängert.

In Abhängigkeit von der Höhe der Umsatzrückgänge werden nun zwischen 40% und 100% (bislang 90%) bestimmter Fixkosten (z.B. Mieten, Finanzierungskosten, bis zu 50% der Abschreibungen, Ausgaben für Hygienemaßnahmen, Investitionen in die Digitalisierung von einmalig bis zu 20.000 €) erstattet. Neben Einzelhändlern können jetzt auch Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (z.B. die Gastronomie) Abschreibungen auf verderbliche Ware bzw. Saisonware als Fixkosten berücksichtigen. Dies gilt auch für vor dem 1.4.2021 eingekaufte und bis zum 31.5.2021 ausgelieferte Saisonware der Frühjahrs-/Sommersaison 2021 (bislang nur Wintersaison 2020/2021).

Bei einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in drei oder mehr Monaten werden zusätzlich zwischen 25% und 40% der Fixkostenerstattung als Eigenkapitalzuschuss gezahlt.

Der maximale monatliche Förderbetrag wird auf 10 Mio. € und die Förderobergrenze für von Schließungen direkt oder indirekt betroffene Unternehmen auf 52 Mio. € erhöht.

Bis zum 31.10.2020 neu gegründete Unternehmen (Start-ups) sind jetzt ebenfalls antragsberechtigt. Zudem wurden die Sonderregelungen für die Veranstaltungs-, Kultur- und Reisebranche nochmals deutlich erweitert.

Unternehmen, die im Zuge ihrer Wiedereröffnung Personal einstellen oder aus der Kurzarbeit zurückholen, können in den Monaten Juli bis September 2021 eine sog. Restart-Prämie als Zuschuss zu den im Vergleich zu Mai 2021 gestiegenen Personalkosten erhalten. Außerdem werden Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 € pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung ersetzt.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird ebenfalls bis September 2021 verlängert und erhöht sich auf insgesamt maximal 12.000 € (bislang 7.500 €). Außerdem wird Soloselbstständigen bei der Schlussabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe gewährt.

Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Am 21.5.2021 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats ist für Ende Juni 2021 geplant.

Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen. Dazu soll für solche Gesellschaften die Möglichkeit geschaffen werden, sich für Zwecke der Ertragsbesteuerung wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen (sog. Optionsmodell). Dies kann bei Gewinnthesaurierungen vorteilhaft sein, die bei Kapitalgesellschaften nur mit ca. 30% besteuert werden. Bei Personengesellschaften müssen die Gesellschafter dagegen auch thesaurierte Gewinne mit ihren persönlichen Einkommensteuersätzen versteuern.

Die Option zur Körperschaftsteuer ist durch einen unwiderruflichen Antrag der Personengesellschaft bei ihrem Finanzamt auszuüben. Dies muss elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen, ab dem die Besteuerung als Kapitalgesellschaft gelten soll. Der Antrag ist jedoch nur wirksam, wenn die Gesellschafter dies vorab mit qualifizierter Mehrheit oder je nach Gesellschaftsvertrag einstimmig beschlossen haben.

Auch der Wechsel von der Besteuerung als Körperschaft zurück zur Personalgesellschaft ist möglich. Für die Ausübung dieser Rückoption sind ebenfalls ein Gesellschafterbeschluss und ein Antrag an das Finanzamt erforderlich.

Die Rechtsfolgen der Optionsausübung betreffen die Ertragsteuern und die Grunderwerbsteuer. Die optierende Gesellschaft unterliegt wie eine Kapitalgesellschaft der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Die Gesellschafter halten Anteile an einer fiktiven Kapitalgesellschaft. Bei ihnen werden nur die entnommenen Gewinnanteile wie die Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft besteuert.

Für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

Mit dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts sollen Personengesellschaften eine Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft erhalten. Hierdurch kann sich die Steuerlast für thesaurierte Gewinne verringern.

Auch der Wechsel zurück zur Besteuerung als Personengesellschaft ist möglich.

Die Rechtsfolgen der Option beschränken sich auf die Ertragsteuern und die Grunderwerbsteuer.

Die Option zur Körperschaftsteuer wird steuerlich als Formwechsel nach dem Umwandlungssteuergesetz abgewickelt und ist danach grundsätzlich steuerneutral möglich.

Gleiches gilt für die Rückoption zur Personengesellschaft, bei der allerdings die zwischenzeitlich thesaurierten Gewinne fiktiv steuerpflichtig ausgeschüttet werden.

Das Optionsmodell soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anwendbar sein.

Hierüber hinaus wird das Umwandlungssteuerrecht auf weitere Umwandlungen mit Bezug zu Drittstaaten ausgedehnt.

Im Bereich der körperschaftsteuerlichen Organschaft werden die Ausgleichsposten neu geregelt.

Für Zahlungspflichtige und beschränkt steuerpflichtige Empfänger von (Kapital-)Erträgen mit Abzug von Kapitalertragsteuer

Das Verfahren zur Freistellung von Kapitalerträgen bzw. zur Erstattung zu viel einbehaltener Kapitalertragsteuer bei beschränkt steuerpflichtigen Empfängern wird modernisiert.

Ab dem Jahr 2024 wird der gesamte Prozess digitalisiert. Freistellungs-

Für umsatzsteuerliche und erbschaftsteuerliche Zwecke gilt die optierende Gesellschaft weiterhin als Personengesellschaft.

Die Option gilt steuerlich als Formwechsel der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft mit den entsprechenden umwandlungssteuerlichen Folgen. Dementsprechend ist auf Antrag grundsätzlich eine steuerneutrale Abwicklung mit Buchwertfortführung möglich. Wird ein solcher Antrag gestellt, löst dies eine siebenjährige Sperrfrist aus. Bei Anteilsverkäufen und bestimmten anderen Sachverhalten innerhalb dieser Sperrfrist entfällt rückwirkend und zeitanteilig die genannte Buchwertfortführung. Dementsprechend erfolgt dann eine (teilweise) Versteuerung der bei dem Formwechsel vorhandenen stillen Reserven.

Auch die Rückoption zur Personengesellschaft wird nach den entsprechenden Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes abgewickelt. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines steuerneutralen Übergangs. Allerdings lösen sämtliche zwischenzeitlich thesaurierten Gewinne eine fiktive Ausschüttung und entsprechende Steuern bei den Gesellschaftern aus.

Die Option soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 angewendet werden können. Voraussetzung ist, dass der dafür notwendige Antrag bis spätestens zum 30.11.2021 gestellt wird. Eine zeitliche Mindestbindung an das Optionsmodell sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Aufgrund des fiktiven Formwechsels ist bei einem in den meisten Fällen sinnvollen Antrag auf Buchwertfortführung die oben genannte siebenjährige Sperrfrist zu beachten. Deshalb besteht faktisch eine Bindungsfrist von sieben Jahren und die Rückoption wäre erst ab dem Veranlagungszeitraum 2029 sinnvoll.

Über die Schaffung des Optionsmodells hinaus wird in dem Gesetzentwurf der Anwendungsbereich für Umwandlungen erweitert und so das Umwandlungssteuerrecht globalisiert. Künftig sollen Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel auch bei Kapitalgesellschaften mit Bezug zu Drittstaaten steuerneutral möglich sein.

Daneben wird es im Bereich der körperschaftsteuerlichen Organschaft zu Änderungen kommen. Die bisherigen Ausgleichsposten für organschaftliche Mehr- und Minderabführungen sollen durch ein einfacheres System, die sog. Einlagelösung, ersetzt werden. Hierdurch kann es zu einer vorgezogenen Übergangsbesteuerung kommen.

Änderungen beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer

Das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuern wurde am 8.6.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt damit in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, das Verfahren zur Freistellung bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuern zu modernisieren. In Deutschland muss Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% unabhängig davon einbehalten werden, ob die Erträge einem Inländer oder einem Ausländer zufließen. Bei Ausländern besteht aufgrund der mit vielen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen jedoch regelmäßig kein deutsches Besteuerungsrecht in dieser Höhe. Die Erstattung der zu viel einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann dann u.a. beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Alternativ kann vorab ein Freistellungsantrag gestellt werden.

Ab dem Jahr 2024 wird der gesamte Prozess, bestehend aus der Bescheinigung über die einbehaltenen und abgeführten Steuern und des Antrags auf Entlastung sowie der Ent-

scheidung der Behörde, digitalisiert. Bereits ab dem 1.1.2023 sollen Freistellungsbescheinigungen nur noch in elektronischer Form beantragt und erteilt werden. Zuständig sein soll ausschließlich das Bundeszentralamt für Steuern.

Zudem müssen Unternehmen und Gesellschaften, die zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet sind, künftig erweiterten elektronischen Meldepflichten nachkommen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für den Steuerabzug bei Zahlung diverser Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Empfänger.

Aktuelle Entwicklungen bei der Grundsteuerreform

Die im Jahr 2019 beschlossene Grundsteuerreform soll 2025 in Kraft treten. Die hierfür erforderliche Neubewertung des Grundvermögens erfolgt erstmals zum 1.1.2022. Grundstückseigentümer werden daher ab dem Jahr 2022 Erklärungen zur Feststellung des Grundvermögens bei den Finanzämtern einreichen müssen.

Die Bundesländer können wählen, ob die Grundsteuer anhand der auf Bundesebene beschlossenen Regelungen oder eigener Bewertungsmodelle ermittelt werden soll. Während beispielsweise Sachsen und Baden-Württemberg bereits eigene Grundsteuermodelle beschlossen haben, gab Nordrhein-Westfalen am 6.5.2021 die Anwendung des Bundesmodells bekannt. Geschäftsgrundstücke werden hierbei künftig auf Basis eines vereinfachten Sachwertverfahrens bewertet, das sowohl den Boden- als auch den Gebäudewert berücksichtigt. Der Bodenwert ermittelt sich durch Multiplikation von Grundstücksfläche und Bodenrichtwert. In die Bewertung des Gebäudes fließen die Grundflächen aller Ebenen, die Normalherstellungskosten, der Baupreisindex und das Baujahr ein. Die Bewertung von Wohnimmobilien erfolgt künftig in einem vereinfachten Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung einer statistisch ermittelten Nettokaltmiete.

Diesbezüglich hat der Bundestag am 11.6.2021 das Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz beschlossen. Hierdurch werden insbesondere die Regelungen zur Bewertung von Wohnimmobilien an aktuelle Entwicklungen angepasst. Beschlossen wurden eine Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke, die Anpassung der durchschnittlichen Nettokaltmieten auf Basis aktueller Daten des Statistischen Bundesamts sowie die Einführung einer weiteren Mietniveaustufe zum Ausgleich von Mietunterschieden.

Gesetzentwurf zur Abwehr von Steuervermeidung

Die Bundesregierung hat am 31.3.2021 einen Gesetzentwurf zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen in Steueroasen unattraktiv zu machen. Als Steueroasen gelten Staaten ohne hinreichende Transparenz in Steuersachen, die unfairer Steuerwettbewerb betreiben (Niedrig- oder Nullbesteuerung) und/oder die BEPS-Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und -verschiebung nicht erfüllen und in der sog. schwarzen Liste der Europäischen Union aufgeführt sind.

Der Gesetzentwurf sieht ab dem 1.1.2022 folgende Regelungen vor:

- Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten aus Geschäften mit Unternehmen in Steueroasen dürfen künftig nicht mehr steuerlich abgezogen werden.

anträge sind bereits ab dem 1.1.2023 elektronisch einzureichen.

Gleiches gilt für Steuereinbehalte bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige.

Für Grundstückseigentümer

Die Grundsteuerreform soll 2025 in Kraft treten. Die Neubewertung des Grundvermögens erfolgt zum 1.1.2022.

Nach dem Bundesmodell erfolgt die Bewertung von Geschäftsgrundstücken in einem vereinfachten Sachwertverfahren und die von Wohngrundstücken in einem vereinfachten Ertragswertverfahren.

Für alle Steuerpflichtigen mit Geschäftsbeziehungen in Steueroasen
Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Abwehr von Steuervermeidung durch sog. Steueroasen beschlossen.

Vorgesehen sind:

- spezielle Betriebsausgaben- bzw. Werbungskosten-Abzugsverbote

– verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung

– zusätzliche Quellensteuern

– Wegfall der Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen

– gesteigerte Mitwirkungspflichten

Für Gesellschaften mit Immobilienbesitz

Zum 1.7.2021 tritt die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes hinsichtlich sog. Share Deals in Kraft.

Dann werden Anteilsübertragungen von mindestens 90 Prozent innerhalb von zehn Jahren an grundstückshaltende Personen- und Kapitalgesellschaften Grunderwerbsteuerpflichtig.

- Durch die Verlagerung von Einkünften auf eine Gesellschaft in einer Steueroase sollen keine Steuerzahlungen mehr umgangen werden können. Sämtliche niedrig besteuerten Einkünfte dieser Gesellschaft unterliegen künftig bei dem in Deutschland steuerpflichtigen Gesellschafter der sog. Hinzurechnungsbesteuerung.
- Für bestimmte Zahlungen an Personen und Unternehmen, die in Steueroasen ansässig sind, wird in Deutschland zukünftig eine Quellensteuer von 15 % erhoben. Dies gilt z. B. für Zinsen oder Leasingraten.
- Steuerbefreiungen für Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen sollen nicht zur Anwendung kommen, wenn sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einer Steueroase betreffen.
- Zudem sind für deutsche Steuerpflichtige mit entsprechenden Geschäftsbeziehungen gesteigerte Mitwirkungspflichten (insb. Aufzeichnungspflichten) vorgesehen.

Grunderwerbsteuer: Verschärfungen für Share Deals

Im Jahr 2019 hatte die Bundesregierung den vergeblichen Versuch unternommen, die Grunderwerbsteuer zu reformieren, um Steuergestaltungen zur Vermeidung oder Verringerung der Grunderwerbsteuer durch sog. Share Deals einzuschränken. Die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes wurde jetzt beschlossen und am 17.5.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Bei einem Share Deal erwerben Investoren nicht die Immobilien selbst, sondern Anteile an dem Unternehmen (oft einer Objektgesellschaft), dem die Immobilien gehören. Diese Share Deals blieben bisher Grunderwerbsteuerfrei, solange Investoren weniger als 95 % der Anteile halten.

Folgende Änderungen werden nun im Grunderwerbsteuergesetz vorgenommen:

- Für grundstückshaltende Personengesellschaften wird bei Gesellschafterwechseln ab zusammen 90 % (bisher: 95 %) innerhalb von zehn Jahren (bisher: fünf Jahren) Grunderwerbsteuer anfallen.
- Auch bei grundbesitzenden Kapitalgesellschaften wird die Besteuerung ausgelöst, wenn innerhalb von zehn Jahren insgesamt 90 % der Gesellschaftsanteile wechseln oder falls ein Gesellschafter seine Beteiligungsquote auf mindestens 90 % erhöht.
- Für börsennotierte Gesellschaften wird eine Börsenklausel eingeführt, damit der Börsenhandel mit Aktien nicht zu einer Grunderwerbsteuerbelastung bei der grundbesitzenden Aktiengesellschaft führt.

Das Gesetz tritt zum 1.7.2021 in Kraft.

22-Punkte-Paket für Bürokratieerleichterungen

Das Bundeskabinett hat Mitte April 2021 ein Paket für Bürokratieerleichterungen beschlossen. Dieses enthält 22 konkrete Maßnahmen, um Unternehmen, staatliche Stellen und Bürger von Bürokratie zu entlasten. Die wesentlichsten Änderungen im steuerlichen Bereich und in der Sozialversicherung sind:

1. Zur Reduzierung von Statistikpflichten wird ein zentrales Basisregister für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer geschaffen. Das Basisregister wird beim Statistischen Bundesamt angesiedelt und soll im Jahr 2024 betriebsbereit sein.
2. Steuerpflichtige sollen künftig innerhalb von drei Monaten eine verbindliche Auskunft zu steuerlichen Sachverhalten erhalten.
3. Es ist geplant, dass Betriebsprüfungen künftig zeitnah, zügiger und mit kleinstmöglichem Aufwand für alle Beteiligten erfolgen.
4. Die Berechnungsmethoden für Kleinunternehmer-Umsatzschwellen nach den Vorschriften der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes werden angeglichen.
5. Kontrollmitteilungen zwischen dem Feststellungsfinanzamt und dem Wohnsitzfinanzamt erfolgen künftig elektronisch und nicht mehr per Post.
6. Bisher ist die Bestätigung einer inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur über ein Antragsformular beim Bundeszentralamt für Steuern möglich. Eine erleichterte Abfragemöglichkeit wird geprüft.
7. Eine umsatzsteuerliche Organschaft soll künftig nur auf Antrag und Bestätigung durch die Finanzverwaltung über das Vorliegen der rechtlichen Kriterien entstehen können.
8. Betreiber von kleinen Photovoltaikanlagen müssen künftig keine Gewerbesteuererklärung mehr abgeben.
9. Die Umlageverfahren U1 und U2 federn finanzielle Belastungen von Arbeitgebern aus der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Mutterschutz ihrer Arbeitnehmer ab. Es wird geprüft, ob die Umlagesätze kassenweit vereinheitlicht werden können.
10. Das Statusfeststellungsverfahren zur Sozialversicherung für Selbstständige soll beschleunigt und vereinfacht werden.
11. Die Beantragung von Familienleistungen wird ab dem Jahr 2022 erleichtert und digitalisiert.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie die vorstehend genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Das Bundeskabinett hat Mitte April 2021 ein 22-Punkte-Paket für Bürokratieerleichterungen mit Änderungen in folgenden Bereichen beschlossen:

1. Schaffung eines zentralen Basisregisters für Unternehmensstammdaten
2. Verbindliche Auskünfte bei Steuer-gestaltungen
3. Zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden
4. Angleichung der Kleinunternehmer-Umsatzschwellen
5. Digitalisierung von Kontrollmitteilungen zwischen Finanzämtern
6. Erleichterte Abfrage inländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
7. Antrag auf umsatzsteuerliche Organschaft
8. Vereinfachungen für Betreiber von kleinen Photovoltaikanlagen
9. Vereinheitlichung der Umlagesätze U1 und U2
10. Statusfeststellungsverfahren für Selbstständige
11. Erleichterte Beantragung von Familienleistungen

Für Unternehmen und Personen mit Auslandsbeteiligungen in Großbritannien

In Deutschland steuerpflichtige Unternehmen und Personen müssen der Finanzverwaltung Informationen zu ihren Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, Betriebsstätten und Vermögensmassen melden.

Die Meldepflichten zu Beteiligungen in Großbritannien sind seit dem 1.1.2021 aufgrund des Brexits verschärft.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber kann die Kosten für COVID-19-Tests als Betriebsausgaben abziehen. Die Arbeitnehmer müssen keinen geldwerten Vorteil versteuern.

Kosten für COVID-19-Tests, die Arbeitnehmer freiwillig durchführen lassen, können steuerlich nicht abgezogen werden.

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen zu Großbritannien

In Deutschland steuerpflichtige Unternehmen und Personen müssen der Finanzverwaltung hinsichtlich ihrer Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften oder Betriebsstätten sowie an sonstigen Vermögensmassen (z. B. Investmentfonds) Folgendes melden:

1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland
2. den Erwerb oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften
3. den Erwerb oder die Veräußerung von (un-)mittelbaren Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen von mindestens 10% oder bei Anschaffungskosten von mehr als 150.000 €
4. die erstmalige Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden oder bestimmenden Einflusses auf die Angelegenheiten einer außereuropäischen Gesellschaft, auch wenn diese zusammen mit nahestehenden Personen besteht
5. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der vorstehend genannten Betriebe, Betriebsstätten, Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Gesellschaften

Die unter 4. genannte Regelung gilt seit dem 1.1.2021 auch für Gesellschaften aus Großbritannien, da Großbritannien aufgrund des Brexits nicht mehr zur Europäischen Union gehört. Neben neuen Beteiligungen sind auch bereits bestehende Beteiligungen dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Die Meldungen sind zusammen mit den Steuererklärungen für das jeweilige Jahr, in dem sich der Sachverhalt ereignet hat, abzugeben, spätestens jedoch 14 Monate nach Ablauf des Jahres. Ansonsten drohen Geldbußen von bis zu 25.000 €.

Steuerliche Behandlung von COVID-19-Tests

Sowohl das Bundesfinanzministerium als auch verschiedene Finanzverwaltungen der Bundesländer haben sich mittlerweile zur steuerlichen Behandlung von COVID-19-Tests geäußert:

1. Behandlung beim Arbeitgeber
Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für COVID-19-Tests seiner Mitarbeiter, muss der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil versteuern. Es ist von einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Der Arbeitgeber kann die Kosten als Betriebsausgaben abziehen.
2. Behandlung beim Arbeitnehmer
Kosten für COVID-19-Tests, die der Arbeitnehmer selbst durchführen lässt, dürfen grundsätzlich nicht als Werbungskosten abgezogen werden, da ein solcher Test nicht eindeutig beruflich veranlasst ist.

Verlangt der Arbeitgeber dagegen von seinen Mitarbeitern für die Rückkehr an ihren Arbeitsplatz den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests, können die Kosten, soweit sie nicht vom Arbeitgeber oder von der Krankenversicherung erstattet werden, als Werbungskosten abgezogen werden.

Ein Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastung scheidet beim Arbeitnehmer aus, da von der Corona-Pandemie alle Steuerpflichtigen betroffen sind und damit keine Außergewöhnlichkeit der Ausgaben vorliegt.

Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn

Die Bundesfinanzministerium hat am 13.4.2021 ausführlich Stellung zur geänderten Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezügen genommen.

Der weit überwiegende Teil der Stellungnahme befasst sich mit dem Thema „Gutscheine und Geldkarten“, da sich diese in der Praxis einer sehr großen Beliebtheit erfreuen. Durch gesetzliche Änderungen sind die Bedingungen, unter denen bei der Hingabe von Gutscheinen oder dem Aufladen von Geldkarten durch den Arbeitgeber von einem Sachbezug ausgegangen wird, deutlich eingeschränkt worden. Nunmehr kann ein Sachbezug nur noch dann vorliegen, wenn der Gutschein bzw. die Geldkarte ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigt. Die zusätzliche Angabe eines Geldbetrags ist hierbei unkritisch. Des Weiteren müssen ab dem 1.1.2022 zwingend bestimmte Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes erfüllt sein. Durch diese Regelung werden Sachbezüge auf Gutscheine und Geldkarten mit einer begrenzten Verwendungsmöglichkeit eingeschränkt.

Demgegenüber liegen keine Sachbezüge vor, soweit zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate oder andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, gewährt werden. Zahlreiche Erläuterungen und Beispiele ergänzen die Stellungnahme der Finanzverwaltung.

Arbeitgeber, die derzeit ein Geldkartenmodell zur regelmäßigen Gewährung von Sachbezügen anwenden, sollten prüfen, ob das genutzte System die notwendigen Voraussetzungen des Zahlungsdienststeuergesetzes erfüllt. Sofern die Voraussetzungen zum 1.1.2022 nicht erfüllt sind, ist der Sachbezug ab diesem Zeitpunkt steuer- und sozialversicherungspflichtig abzurechnen.

Eine zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze in Höhe von monatlich 44 € (ab 1.1.2022: 50 €) bei der Verwendung von Gutscheinen und Geldkarten ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Es darf somit keine Entgeltumwandlung vorliegen.

Die Auszahlungen von durchlaufenden Geldern und Auslagenersatz an Arbeitnehmer sind unverändert steuerfrei, auch wenn sie über Gutscheine oder Geldkarten abgewickelt werden.

Außerdem wird in dem genannten Schreiben des Bundesfinanzministeriums auf die Möglichkeit eines Sachbezugs in Form eines Unfall- und Krankenzusatzversicherungsschutzes eingegangen, soweit die entsprechende Versicherung durch den Arbeitgeber abgeschlossen und die Beiträge von ihm bezahlt werden.

Verlangt der Arbeitgeber COVID-19-Tests, können Arbeitnehmer die selbst getragenen Kosten als Werbungskosten abziehen.

Für Arbeitgeber

Die Finanzverwaltung erläutert die Voraussetzungen zum Vorliegen von Sachlohn.

Im Wesentlichen geht es um die Anerkennung von Sachbezügen bei Gutscheinen und Geldkarten.

Arbeitgeber sollten bereits implementierte Gutschein- oder Geldkartenmodelle auf die steuerliche Anerkennung ab dem Jahr 2022 prüfen.

Die Sachbezugsfreigrenze ist bei Gutscheinen und Geldkarten nur anwendbar, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Für Unternehmen mit Leistungen im E-Commerce

Ab dem 1.7.2021 gelten neue umsatzsteuerliche Regelungen:

Inneregemeinschaftliche Versandungslieferungen an Nichtunternehmer werden bei Überschreiten einer Umsatzschwelle von europaweit insgesamt 10.000 € im Bestimmungsland besteuert. Diese Lieferungen können im neuen One-Stop-Shop-Verfahren erklärt werden.

Auch Wareneinfuhren aus Nicht-EU-Ländern sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen im Bestimmungsland zu besteuern. Es wird ein neues Import-One-Stop-Shop-Verfahren eingeführt.

Betreiber von Online-Marktplätzen werden in bestimmten Fällen umsatzsteuerlich so behandelt, als hätten sie selbst die Gegenstände vom Lieferanten erworben und an den Kunden geliefert.

Für umsatzsteuerliche Organschaften mit Personengesellschaften

Laut Finanzverwaltung ist es eine Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft mit einer Personengesellschaft, dass der Organträger nicht nur an der Personengesellschaft, sondern auch an deren übrigen Gesellschaften mehrheitlich beteiligt ist.

Der Europäische Gerichtshof entschied dagegen am 15.4.2021, dass eine Mehrheitsbeteiligung an einer Personengesellschaft ausreicht.

Umsatzsteuerliche Änderungen im Bereich des E-Commerce

Ab dem 1.7.2021 gelten weitreichende umsatzsteuerliche Neuregelungen beim grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr mit Privatkunden und anderen Nichtunternehmern. Die Besteuerung innergemeinschaftlicher Versandungslieferungen an Nichtunternehmer erfolgt künftig in dem Land, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat (sog. Bestimmungslandprinzip). Voraussetzung ist das Überschreiten einer Umsatzschwelle für Versandungen ins europäische Ausland in Höhe von insgesamt 10.000 € im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr. Um eine umsatzsteuerliche Registrierung in dem betreffenden Land zu vermeiden, können deutsche Unternehmen entsprechende Lieferungen im sog. One-Stop-Shop-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern erklären. Bei Unterschreitung der Umsatzschwelle von 10.000 € gelten die Lieferungen mit der Übergabe an den Frachtführer als ausgeführt, wodurch solche Lieferungen eines deutschen Unternehmers regelmäßig im Inland steuerbar und steuerpflichtig sind.

Auch Wareneinfuhren aus Nicht-EU-Ländern sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen im Bestimmungsland zu besteuern. Die Umsatzsteuer für sog. Fernverkäufe aus Nicht-EU-Staaten mit einem Sachwert der einzelnen Sendung bis 150 € kann im neuen Import-One-Stop-Shop-Verfahren entrichtet werden. Die Einfuhr der Ware ist dann von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Eine Anmeldung zum One-Stop-Shop- bzw. Import-One-Stop-Shop-Verfahren ist seit dem 1.4.2021 möglich.

Auch für Betreiber von Online-Marktplätzen gibt es erhebliche Änderungen. Sie werden in bestimmten Fällen umsatzsteuerlich so behandelt, als hätten sie selbst die Gegenstände vom Lieferanten erworben und an den Endkunden geliefert (sog. fiktives Reihengeschäft). Außerdem gelten für sie neue Aufzeichnungspflichten.

Das Bundesfinanzministerium hat am 1.4.2021 und am 20.4.2021 umfassende Verwaltungsanweisungen hierzu erlassen und viele Praxisfragen geklärt. Für die Anwendung der neuen Aufzeichnungspflichten für Marktplatzbetreiber gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangsfrist bis zum 15.8.2021.

Erleichterungen für umsatzsteuerliche Organschaften mit Personengesellschaften

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen umsatzsteuerlich als eine Einheit behandelt. Eine Voraussetzung hierfür ist die finanzielle Eingliederung von einem oder mehreren Unternehmen (Organgesellschaften) in ein anderes Unternehmen (Organträger).

Für eine Personengesellschaft als Organgesellschaft legt die deutsche Finanzverwaltung diese Voraussetzung besonders streng aus. Danach muss der Organträger sowohl an der Personengesellschaft selbst als auch an allen eventuellen Mitgesellschaftern bei der Personengesellschaft mehrheitlich beteiligt sein.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 15.4.2021, dass diese Regelung gegen Unionsrecht verstößt. Für eine umsatzsteuerliche Organschaft reicht die Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an der Personengesellschaft aus. Eine zusätzliche Mehrheitsbeteiligung an deren Mitgesellschaftern ist nicht erforderlich.

Betroffene Unternehmen können aktuell wählen, ob sie die bisherige Verwaltungsregelung oder das Urteil des EuGH anwenden. Wie die Finanzverwaltung und damit der Gesetzgeber auf das Urteil reagieren werden, bleibt abzuwarten.

Für betroffene Unternehmen ergibt sich hieraus ein Wahlrecht.

RECHT

Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen wird das Insolvenzrecht zunehmend von der Abwicklung insolventer Gesellschaften hin zur Sanierung und Restrukturierung krisenbetroffener Unternehmen fortentwickelt. Künftig können Unternehmen im Frühstadium einer Krise die Instrumente eines vorinsolvenzrechtlichen Sanierungs- und Restrukturierungsverfahrens nutzen.

Die Erfolgsaussichten für Unternehmenssanierungen sind umso günstiger, je früher eine Krise erkannt wird. Hierfür bedarf es einer effektiven Krisenfrüherkennung. Die Verpflichtung zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement wurde jetzt für alle haftungsbeschränkten Unternehmensträger rechtsformübergreifend gesetzlich verankert. Verantwortlich sind die Geschäftsführer, die auch persönlich haftbar gemacht werden können, wenn sie dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen.

Für alle haftungsbeschränkten Gesellschaften

Das Insolvenzrecht wurde in Richtung frühzeitige Sanierung und Restrukturierung erweitert.

Die konkreten Überwachungspflichten zur Krisenfrüherkennung sind von der Größe, Branche, Struktur und auch von der Rechtsform der jeweiligen Unternehmen abhängig. Die Zahlungsfähigkeit sollte laut einer Liquiditätsplanung mindestens für einen Zeitraum von in der Regel 24 Monaten gesichert sein. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden. Hierfür ist beispielsweise der Informationsfluss von und zwischen den für die Risikoerkennung zuständigen Abteilungen sicherzustellen. Auch sind bei Anzeichen einer Krise geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die Überwachungsorgane zu informieren. Gegebenenfalls muss auch externer Rat hinzugezogen werden. Bei einer fortschreitenden Krise verschärfen sich die Anforderungen an eine effektive Überwachung und erforderliche Sanierungsmaßnahmen.

Für eine erfolgreiche Sanierung ist eine Krisenfrüherkennung wichtig. Diese wurde jetzt für haftungsbeschränkte Unternehmensträger verpflichtend geregelt.

Eine Eskalation der Situation kann in der Frühphase einer Krise auch durch die mit dem Gesetz eingeführten präventiven Restrukturierungsmaßnahmen abgewehrt werden. Speziell aus diesem Grund lohnt sich ein engmaschiges Monitoring durch ein effektives System zur Risikofrüherkennung.

Der Umfang der Überwachungspflichten richtet sich nach dem Einzelfall.

Insbesondere nach dem Wiederbeginn der unbeschränkten Insolvenzantragspflicht Ende April 2021 ist die vorliegend eingeführte Überwachungspflicht relevant.

Zusätzlich regelt das Gesetz präventive Restrukturierungsmaßnahmen.

Aufwertung des Transparenzregisters

Der Bundestag hat am 10.6.2021 den Gesetzentwurf zur Aufwertung des Transparenzregisters zu einem Vollregister beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates ist für Ende Juni geplant. Das Gesetz soll zum 1.8.2021 in Kraft treten.

Für alle Gesellschaften

Die Regelungen zum Transparenzregister werden verschärft. Künftig soll das Transparenzregister zu einem Vollregister aufgewertet werden.

Der Kreis der Verpflichteten wird insbesondere auf GmbHs ausgeweitet.

Die geplanten Übergangsfristen gelten nur für solche Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes ihre bisherigen Verpflichtungen erfüllt haben.

Für Stifter und Stiftungen

Der Gesetzgeber möchte das Stiftungsrecht einheitlich im Bürgerlichen Gesetzbuch regeln.

Ein zentrales Stiftungsregister soll die Transparenz und Publizität von Stiftungen sicherstellen.

Geplant ist, dass alle meldepflichtigen Gesellschaften gegenüber dem Bundesanzeiger Angaben zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen zu machen haben. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft bereits über ein anderes öffentlich einsehbares Register, wie zum Beispiel das Handelsregister, Angaben zu ihren Gesellschaftern veröffentlicht hat.

Damit sind jetzt insbesondere auch GmbHs betroffen, die bisher wegen der Offenlegung ihrer Gesellschafterlisten im Handelsregister von der Meldepflicht zum Transparenzregister befreit waren. Auch börsennotierte Gesellschaften und ihre Tochtergesellschaften müssen entsprechende Informationen an das Transparenzregister melden.

Damit werden nun für alle Gesellschaften neben Handelsregistereintragungen regelmäßig auch Meldungen an das Transparenzregister verpflichtend. Insofern wird künftig doppelt gehandelt werden müssen.

Sofern gegen die geplante Meldepflicht verstoßen wird, drohen erhebliche Bußgelder.

Es sind Übergangsfristen für die Erfüllung der neuen Meldepflichten vorgesehen. Diese variieren zwischen März 2022 für Aktiengesellschaften, Juni 2022 für GmbHs, Genossenschaft oder Partnerschaft und Dezember 2022 für alle sonstigen Gesellschaftsformen. Von den Übergangsfristen soll aber nur profitieren, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die bisher geltende Meldefiktion in Anspruch nehmen durfte.

Hinweis:

Es empfiehlt sich zu prüfen,

- ob die aktuellen Meldepflichten erfüllt werden, um von der Übergangsfrist profitieren zu können, und
- ob die nötigen Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten vollständig vorhanden sind, sodass sie fristgerecht dem Transparenzregister übermittelt werden können.

Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Die Bundesregierung hat am 3.2.2021 den Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen.

Mit dem Gesetz soll das Stiftungsrecht künftig abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Bisher existieren weitere Regelungen in den Bundesländern. Diese landesrechtlichen Vorschriften sind jedoch nicht einheitlich, sodass das Stiftungsrecht in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet ist. Die hieraus resultierenden Streitfragen und Rechtsunsicherheiten bei Stiftern und Stiftungen sollen durch die Reform beseitigt werden. In dem Gesetzentwurf werden neue Regelungen insbesondere zu Namen, Sitz und Vermögen der Stiftung, zur Änderung der Stiftungssatzung sowie zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen geschaffen.

Darüber hinaus soll zur Schaffung von mehr Transparenz und Publizität ein zentrales Stiftungsregister eingeführt werden. Ein derartiges Register existiert bisher nicht, sodass zum Nachweis der Vertretungsmacht von Vorstandsmitgliedern behördliche Vertretungsbescheinigungen benötigt werden, die regelmäßig aktualisiert werden müssen. Dies wäre in Zukunft nicht mehr notwendig, da Eintragungen in das Register ähnlichen Vertrauensschutz wie beim Handelsregister genießen werden.

Der Gesetzentwurf wurde dem Bundesrat zur Stellungnahme übermittelt. Die Vorschriften zum Stiftungsregister sollen zum 1.1.2026 in Kraft treten, die übrigen Regelungen im Wesentlichen zum 1.7.2022.

Keine Umlaufbeschlüsse bei abweichenden Satzungsregelungen

Um Beschlüsse von Gesellschaftern in Anbetracht der Corona-Pandemie zu vereinfachen, hat der Gesetzgeber die gesetzlich vorgesehene Präsenzpflcht bei Gesellschafterversammlungen einer GmbH teilweise ausgesetzt. Beschlüsse können deshalb in den Jahren 2020 und 2021 im Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass alle Gesellschafter hiermit einverstanden sein müssen.

Unklar ist aber das Verhältnis zwischen der genannten gesetzlichen Regelung und etwaigen anderslautenden gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen. Zum Beispiel ist in manchen Satzungen geregelt, dass Beschlüsse nur dann im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind.

Nach einer Rechtsauffassung hat die neue gesetzliche Regelung Vorrang. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist hiernach trotz einer anderslautenden Satzung möglich. Dies wird mit dem Gesetzeszweck begründet, nach dem eine weitreichende Vereinfachung einer Beschlussfassung ermöglicht werden soll, ohne dass dies von einzelnen Gesellschaftern blockiert werden kann. Nach der Gegenmeinung geht der Gesellschaftsvertrag vor, wenn dort Regelungen zum Umlaufverfahren enthalten sind.

In einem Streitfall hat das Landgericht Stuttgart die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags für vorrangig erklärt. Diese Entscheidung zeigt, in welche Richtung die Rechtsprechung tendiert. Die Rechtslage ist aber mangels einer höchstrichterlichen Entscheidung noch umstritten.

Für alle Gesellschaften mit Gesellschafterbeschlüssen im Umlaufverfahren

Die für das Jahr 2020 eingeführten Regeln zur Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen statt Gesellschafterversammlungen gelten auch im Jahr 2021.

Es ist unklar, ob dies auch bei abweichenden Satzungsregelungen gilt.

Hierzu hat kürzlich das Landgericht Stuttgart den Satzungsregelungen einen Vorrang eingeräumt.

DIGITALISIERUNG

Für alle Unternehmen

Der Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik definiert Sicherheitsanforderungen an das Cloud-Computing.

Entsprechende Konformitätsnachweise sollten bei der Nutzung von Cloud-Anwendungen von den jeweiligen Dienstleistern eingeholt werden.

Für alle Unternehmen

Ein Großbrand in einem Rechenzentrum zeigt: Die Verantwortung für die Sicherung der Daten liegt nicht nur beim Provider, sondern auch beim auslagernden Unternehmen.

Ein gutes Cloud-Konzept berücksichtigt Datensicherungen und Exit-Strategien für einen zukünftigen Providerwechsel.

Anforderung an die Cloud-Sicherheit und deren Nachweis

Bei der Auslagerung ihrer IT und der Nutzung von Cloud-Dienstleistungen sowie Cloud-Anwendungen müssen Unternehmen sicherstellen, dass weiterhin eine ausreichende Informationssicherheit gewährleistet ist.

Unternehmen sollten nur Cloud-Dienstleistungen nutzen, deren technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen geprüft und bestätigt wurden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat hierfür einen Kriterienkatalog (Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue) erstellt, der Compliance-Anforderungen an das Cloud-Computing klar definiert, deren Einhaltung anhand etablierter Prüfungsstandards geprüft werden kann. Die Kriterien wurden u.a. aus der internationalen Norm ISO/IEC 27001 für Informationssicherheitsmanagementsysteme abgeleitet.

Diese Kriterien sind eine wichtige Orientierung bei der Auswahl eines Anbieters und bilden die Grundlage, um ein (IT-)Risikomanagement durchführen zu können. Entsprechende Konformitätsbescheinigungen von Wirtschaftsprüfern (z.B. ISAE 3000 oder ISAE 3402) sollten daher bei Cloud-Dienstleistern angefragt werden. Sie bestätigen die Angemessenheit und Wirksamkeit von Sicherheitsmechanismen des Dienstleisters, wie z.B. vorhandener IT-Notfallkonzepte oder physischer Schutzmaßnahmen in Rechenzentren.

Cloud-Management – Erfahrungen aus einem Cloud-Brand

Anfang März 2021 kam es zu einem verheerenden Brand bei Europas größtem Cloud-Anbieter OVH. Ein fünf Etagen hohes Rechenzentrum mit Platz für 12.000 Server brannte vollkommen nieder, ein weiterer Bau wurde zur Hälfte zerstört. Hierbei wurden auch umfangreiche Daten von Cloud-Nutzern vernichtet.

Ein immenser Schaden entstand, denn ein Großteil der Daten und Anwendungen wurde endgültig vernichtet, weil viele Kunden nicht über Back-ups verfügten bzw. diese aus Kostengründen nicht beauftragt hatten.

Dieser Vorfall zeigt, dass falsche Sparsamkeit im konkreten Fall für die Betroffenen sehr teuer werden kann. Jedem Unternehmen sollte bewusst sein, dass die Verantwortung für die Datensicherheit nicht automatisch und allein den Provider trifft.

Mit Cloud-Services und Cloud-Technologien lassen sich Aufgaben effizient lösen, neue Geschäftsmodelle entwickeln und Prozesse skalierbar automatisieren. Daher ist die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen in vielen Fällen sehr sinnvoll. Hierfür sollten geeignete Konzepte erarbeitet werden, die auch die Sicherheit und Verfügbarkeit der IT-Anwendungen und Daten aus Sicht des Anwenders gewährleisten.

Ein sicheres Cloud-Management berücksichtigt daher bereits vor der Auslagerung strategische Aspekte zu Datensicherungskopien und zur Redundanz (z.B. durch Multi-Cloud, Hybrid-Cloud oder Georedundanz).

Wichtig ist auch eine Exit-Strategie, um die eigenen Daten unkompliziert und vollständig wieder zurückzuholen oder bei Bedarf auf andere Cloud-Anbieter transferieren zu können.

KURZNACHRICHTEN

- Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.3.2022 (bisher: 30.6.2021) einmalig eine Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise von bis zu 1.500 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Die Frist zur Auszahlung ist durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz erneut verlängert worden.
- Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung des Arbeitnehmers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, sind bis zu einem Betrag von 600 € pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Das Bundesfinanzministerium hat am 20.4.2021 in einer Umsetzungshilfe die begünstigten Präventionsmaßnahmen sowie nicht begünstigte Gesundheitsleistungen detailliert aufgeführt.

Die Frist für die Auszahlung der steuerfreien Corona-Sonderzahlungen wurde bis zum 31.3.2022 verlängert (bisher: 30.6.2021).

Das Bundesfinanzministerium hat Einzelheiten zur Steuerbefreiung von Gesundheitsförderungsleistungen durch den Arbeitgeber geregelt.

EUROPA AKTUELL

Globale Mindeststeuer für Unternehmen?

Das amerikanische Finanzministerium hat Anfang April einen Kompromissvorschlag für eine weitreichende Reform der globalen Unternehmensbesteuerung vorgelegt. Die Hintergründe für dieses Papier waren schnell gefunden: Die Corona-Krise sowie die Wirtschafts- und Infrastrukturprogramme von Präsident Biden verlangen eine ausreichende Finanzierung. Außerdem müssen zurückliegende Haushaltslöcher der Trump-Regierung geschlossen werden.

Führende europäische Finanzverwaltungen (Frankreich, Deutschland) haben sich der Forderung nach einer Mindeststeuer umgehend angeschlossen; die OECD äußert sich enthusiastisch dahin gehend, dass nun der Zeitpunkt zur Verwirklichung lang anhaltender Pläne zur Vermeidung eines weltweiten Steuerwettbewerbs gekommen sei.

Die betroffenen Großkonzerne wie Amazon, Apple und Google äußern sich nur zögerlich, obwohl der Amazon-Chef Bezos sich positiv vernehmen ließ. Kritischer sind die Stimmen aus den Wirtschaftsinstituten, die auf die große Anzahl auch europäischer Niedrigsteuerländer hinweisen (genannt seien nur Irland, die Niederlande und einige osteuropäische Staaten). Auf europäischer Ebene ist bisher jegliche weitergehende Harmonisierung der Unternehmenssteuer gescheitert, nicht zuletzt an dem Einstimmigkeitsprinzip laut EU-Vertrag.

Spannend wird auch sein, wie sich China und andere asiatische Länder verhalten, die ebenfalls exportstarke Konzerne beheimaten. Da auch Deutschland globale Konzerne hat, ist davon auszugehen, dass wir nicht nur der Gewinner einer solchen Maßnahme sind.

Das Konstrukt der Mindeststeuer zielt darauf ab, dass die Unternehmen ihre Gewinne nicht nur im Land der Herstellung der Pro-

dukte versteuern, sondern auch in den Absatzgebieten. Ein globaler Mindeststeuersatz – angestrebt sind 21% – allein wird eine solche Besteuerung nicht herbeiführen, vielmehr sind dafür weitergehende Verteilungsmechanismen aus der Wertschöpfungskette erforderlich. Die Kritik geht zurecht dahin, dass der Steuersatz allein unbedeutend ist, wenn die Bemessungsgrundlage nicht definiert ist.

Die amerikanische Finanzverwaltung scheint entschlossen, das Projekt der Mindeststeuer ggf. auch gegen heftigen Widerstand oder gar auf Basis nationaler Vorschriften umzusetzen, dies mit der sogenannten Ausgleichssteuer.

Es kann meines Erachtens auf Dauer keinen Unterschied geben in der Besteuerung auf nationaler Ebene zwischen global tätigen Unternehmen einerseits und den übrigen Unternehmen andererseits; dies wäre in jedem Fall diskriminierend.

Nur vereinzelt werden Stimmen laut, die eine supranationale Mindeststeuer für einen Irrweg halten (FAS, 18.04.2021, S. 18). Das Argument, dass der anhaltende Steuerwettbewerb in globaler Sicht zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum geführt hat, ist nicht von der Hand zu weisen.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

LKC Rauch & Kollegen in Bad Wörishofen mit eigener Webseite

Die LKC Rauch & Kollegen in Bad Wörishofen hat einen neuen Internetauftritt. Unter www.lkc-badwoerishofen.de erreichen Sie die Webseite der Steuerkanzlei, die bereits seit über 20 Jahren ihre Mandanten in der bekannten Kurstadt Bad Wörishofen betreut.

Neben der Vorstellung des gesamten Teams der Kanzlei finden Sie eine Übersicht des Leistungsangebotes, interessante Servicevideos aber auch Informationen über Karrieremöglichkeiten bei LKC Bad Wörishofen.



Handelsblatt „Deutschlands Beste Anwälte 2021“: W&R Weigell mit Manuela Beckert und Martina Butenschön vertreten

Das Handelsblatt hat in Kooperation mit dem US-Verlag Best Lawyers die aktuelle Ausgabe des Rankings „Deutschlands beste Anwälte 2021“ veröffentlicht.

Manuela Beckert und Martina Butenschön, Partnerinnen der Münchner Rechtsanwaltskanzlei W&R Weigell wurden hierbei als Deutschlands beste Anwälte 2021 im Steuerstrafrecht ausgezeichnet.

„Wir freuen uns sehr, dass wir dieses Jahr in der Liste mit über 50 Anwälten an der Spitze mitvertreten sind“, sagen die beiden.

Die LKC gratuliert Frau Beckert und Frau Butenschön herzlich zu ihrem Erfolg.



Manuela Beckert



Martina Butenschön

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

LKC Grünwald GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Konold & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
LKC Konold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 6606970 | Mail: ottobrunn@lkc.de

LKC Analytics GmbH
Rosenheimer Landstraße 74 | 85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 660697-0 | Mail: ottobrunn@lkc.de

Datag
Steuerberatungsgesellschaft KG
Standorte:
Crailsheimstraße 7 | D-83278 Traunstein
Tel.: +49 861 987870 | Mail: traunstein@datag.de
Bahnhofplatz 2 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 94770 | Mail: berchtesgaden@datag.de

LKC Tegernsee
Steuerberatungsgesellschaft KG
Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: gmund@lkc.de

LKC Löwenau & Kollegen GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft
Ahornallee 36 | D-14050 Berlin
Tel.: +49 30 3011340 | Mail: berlin@lkc.de

LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Standorte:
Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 232416910 | Mail: recht@lkc.de
Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: recht@lkc.de

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: recht@lkc.de

LKC Landshut Steuerberatungsgesellschaft mbH
Innere Münchener Straße 34 | D-84036 Landshut
Tel.: +49 871 94310-0 | Mail: landshut@lkc.de

LKC Rosenheim Steuerberatungsgesellschaft mbH
LKC Rosenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Eduard-Rüber-Straße 7 | D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 8031 18040 | Mail: rosenheim@lkc.de

LKC Winterstein, Ecker & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Standorte:
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 133015 | Mail: muenchen@lkc.de

Philosophenweg 9a | D-82418 Murnau
Tel.: +49 8841 61180 | Mail: murnau@lkc.de

LKC Treubeg mbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: treubeg@lkc.de

W & P – Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Züricher Straße 28 | 81476 München
Tel.: 089/9042271-00 | Mail: kontakt@wp-t.de

LKC Ziegler & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 5150470 | Mail: muenchen@lkc.de

LKC Dr. Schoberer & Kollegen GbR
Steuerberater
Saarstraße 7 | D-85354 Freising
Tel.: +49 8161 53860 | Mail: freising@lkc.de

LKC Schrödinger Leeb-Wittmann
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Geiselhöringer Straße 61 | 94315 Straubing
Tel.: +49 9421 23025 | Mail: info@lkc-straubing.de

BRG Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Forstenrieder Allee 70 | 81476 München
Tel.: +49 89 7455150 | Mail: brg@lkc.de

LKC Rauch & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Kaufbeurer Straße 13 | 86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 99234-0 | Mail: badwoerishofen@lkc.de

LKC Transaction GmbH
M&A Beratungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Seifartshofstraße 21 | 96450 Coburg
Tel.: +49 9561 88360 | Mail: info@dr-kraeusslein.de

LKC Weichselgärtner Brockschmidt GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Thalkirchner Straße 74 | D-80337 München
Tel.: +49 89 539061-0 | Mail: info@bayerntax.de

LKC Kellerer Steuerberatungsgesellschaft mbH
Michael-Weingartner-Straße 5
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel.: +49 8441 797980 | Mail: info@kanzleikellerer.de

W&R Weigell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Brienner Straße 5 | 80333 München
Tel.: +49 89 2421589-0 | Mail: info@weigell.de

LKC Berlin Fellguth Fuchs & Gelling Steuerberatungs-gesellschaft mbH
Fasanenstraße 33 | 10719 Berlin
Tel.: +49 30 884690-0 | Mail: info@ffg.berlin

Martin Schwab Steuerberatungsgesellschaft mbH
Waldhofweg 3 | 83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 9565-0 | Mail: info@stbschwab.de

Wirtschaftsprüfung:
Malte Thalemann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 89 546701-73

Gestaltende
Steuer- und Strukturberatung,
Unternehmenstransaktionen:
Zeno Eder
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel.: +49 89 546701-47

Gemeinnützigkeit:
Veronika Kogel
Steuerberaterin
Tel.: +49 8031 1804-14

Unternehmensbewertung:
Dr. Robert Konold
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,
Steuerberater
Tel.: +49 89 660697-0

Nachfolge:
Dr. Matthias Schwierz
Tel.: +49 89 546701-18

Recht:
Tobias Schwartz
Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 2324169-0

Stiftungen:
Dr. Jasper von Hoerner
Rechtsanwalt
Tel.: +49 8022 7501-0

Prüfungsnahe Beratung:
Joachim D. Heinrich
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 89 546701-67

Digitale Datenanalyse:
Sandra Schweizer
Tel.: +49 89 660697-0

Online-Ausgabe abonnieren:



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 21.6.2021